

BGer 8C_227/2024 vom 24. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_227_2024

FR: TF 8C_227/2024 du 24 octobre 2024

IT: TF 8C_227/2024 del 24 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Gericht beantragte der Beschwerdeführer die Zuspriechung der Rente rückwirkend ab 9. Dezember 2011. Das letztinstanzlich gestellte Begehren um rückwirkende Ausrichtung bereits ab 1. September 2011 ist somit neu (BGE 136 V 367 E. 4.2). Darauf kann nicht eingetreten werden (BGE 134 V 418 E. 5.2.1).

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 V 209 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie die von der IV-Stelle am 23. Oktober 2023 verfügte Rentenzusprache (erst) ab 1. März 2023 bestätigt hat.

E. 4

Das kantonale Gericht hat die massgeblichen Bestimmungen und die diesbezügliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 5

Die Vorinstanz ist mit einer in allen Teilen schlüssigen und überzeugenden Begründung, auf welche verwiesen werden kann, zum Schluss gelangt, dass die IV-Stelle den Rentenbeginn gestützt auf Art. 29 Abs. 1 IVG zu Recht auf den 1. März 2023, d.h. sechs Monate nach der Neuanmeldung vom 13. September 2022, festgesetzt hat. Bezüglich der Rügen des Beschwerdeführers gegen die im Jahr 2014 vorgesehene psychiatrische Begutachtung hat es zutreffend festgehalten, dass er seine Einwände bereits mit einer Beschwerde gegen die damalige Verfügung vom 11. April 2014 hätte vorbringen können und müssen. Hinsichtlich der von der IV-Stelle abgelehnten Wiedererwägung (Art. 53 Abs.

2 ATSG) der leistungsverweigernden Verfügung vom 6. August 2014 hat das kantonale Gericht ebenso zutreffend darauf hingewiesen, dass kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine solche Wiedererwägung besteht (BGE 133 V 50 E. 4.2) und daher vorliegend auch keine gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 2 ATSG zu erfolgen hatte. Soweit der Beschwerdeführer gestützt auf die von der Suva neu eingeholten handchirurgischen und psychiatrischen Gutachten vom 14. Januar bzw. vom 29. März 2022 allenfalls eine prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) der Verfügung vom 6. August 2014 geltend machen wollte, ist ihm das kantonale Gericht nicht gefolgt. Insoweit hat es dargelegt, dass die gemäss Gutachten seit dem Unfall bestehende Arbeitsunfähigkeit zum einen nichts an der im früheren Verfahren begangenen Mitwirkungspflichtverletzung und damit an der Rechtskonformität der damaligen Verfügung ändere. Zum anderen seien offenkundig auch die Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht letztinstanzlich nun ausdrücklich geltend, dass es sich bei den Gutachten vom 14. Januar und vom 29. März 2022 um Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG handle, welche erhebliche neue Gesichtspunkte zu den Folgen seines Unfalls vom 9. Dezember 2010 bzw. der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit enthielten. Folglich sei eine prozessuale Revision der Verfügung vom 6. August 2014 und eine rückwirkende Ausrichtung der Invalidenrente geboten.

E. 6.2

Wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat, verfängt dies nicht. Erklärt sich die versicherte Person, nachdem ihr die IV-Stelle Leistungen wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht verweigert hat, später zur Mitwirkung bereit, so ist dies als Neuanmeldung zu betrachten und damit lediglich für die Zukunft zu prüfen, ob auf die bisherige Leistungsablehnung zurückzukommen ist (zum Ganzen vgl. Urteil 8C_404/2021 vom 22. März 2022 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer diese Konsequenz seiner früheren Mitwirkungsverweigerung auf dem Weg der prozessualen Revision der Verfügung vom 6. August 2014 abzuwenden versucht, verkennt er, dass der Leistungsanspruch im Erstanmeldungsverfahren keiner materiellen Prüfung unterzogen wurde. Die neuen Gutachten mögen allenfalls belegen, dass er seit dem Unfalltag zu 100 % arbeitsunfähig war; sie beziehen sich damit aber von vornherein nicht auf die damalige Entscheidungsgrundlage - nämlich die Mitwirkungsverweigerung des Beschwerdeführers - und sind daher auch nicht geeignet, ihre eindeutige Fehlerhaftigkeit aufzuzeigen (vgl. BGE 144 V 245 E. 5.5.5; Urteil 8C_720/2009 vom 15. Februar 2010 E. 5.2). Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die neuen Gutachten selbst dann nicht zu einer prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG führen würden, wenn die leistungsverweigernde Verfügung der IV-Stelle vom 6. August 2014 auf einer Prüfung des Gesundheitszustands bzw. der Arbeitsfähigkeit gestützt auf die Aktenlage beruht hätte (vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG). Die Revision hat nicht den Zweck, die nachträgliche Korrektur einer prozessualen Nachlässigkeit zu ermöglichen (Urteil 8C_188/2023 vom 31. Mai 2024 E. 3.3 mit Hinweisen). Erst recht nicht vermag sie ein Versäumnis zu beheben, wie es hier mit der damaligen Mitwirkungsverweigerung des Beschwerdeführers offenkundig zu bejahen ist. Es wäre ihm unbenommen gewesen, sich der medizinischen Begutachtung zu unterziehen und der IV-Stelle damit die Abklärung seines Gesundheitszustands sowie seiner Arbeitsfähigkeit zu ermöglichen oder, falls notwendig, ergänzende Abklärungen

bezüglich seiner Handbeschwerden zu verlangen.

E. 6.3

Inwiefern das kantonale Gericht mit seiner Schlussfolgerung, die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision der Verfügung vom 6. August 2014 seien nicht erfüllt, nach dem Gesagten die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gesetzes-, Verfassungs- und Konventionsbestimmungen (Art. 53 Abs. 1 ATSG ; Art. 5, Art. 29 und Art. 29a BV ; Art. 6, Art. 13 EMRK ; "UNO-Pakt II"), verletzt haben soll, ist nicht ersichtlich. Ob die betreffenden Rügen den qualifizierten Anforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG genügen (BGE 142 I 135 E. 1.5 am Ende), kann hier dahingestellt bleiben.

E. 7

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 8

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.